



F/B V-I: Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA)

## Thema II

# Rechtskunde für Verbandsführer

Dezernat B3: Verbandsführer, ABC-Schutz und Medizinische Rettung

Ausgabe: Juli 2024

25 Seiten

### Inhalt

In den vorliegenden Arbeitsblättern finden sich die Übungsaufgaben, die zur Vorbereitung auf den/in den EVA-Zeiten des Lehrgangs F/B V-I bzw. B IV-B V bearbeitet werden sollen.

### Urheberrecht

© IdF NRW, Münster 2021, alle Rechte vorbehalten.

Die vorliegende Unterlage darf, auch auszugsweise, ohne die schriftliche Genehmigung des IdF NRW nicht reproduziert, übertragen, umgeschrieben, auf Datenträger gespeichert oder in eine andere Sprache bzw. Computersprache übersetzt werden, weder in mechanischer, elektronischer, magnetischer, optischer, chemischer oder manueller Form.

Der Vervielfältigung für die Verwendung bei Ausbildungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

### Anmerkung

Eine Schreibweise, die allen Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamte Lernunterlage, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für alle Geschlechter gilt.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

0 Hinweise zur Nutzung der Arbeitsblätter .....	4
1 Einleitung.....	4
1.1 Zusammenfassung.....	6
2 Zu nutzende Rechtsquellen.....	7
3 Einführung in die Lage .....	8
4 Lösungsvorschläge und Hinweise .....	18
4.1 Thema: Sachlich und Örtliche Zuständigkeit.....	18
4.2 Einsatzleitung und Zusammenarbeit.....	18
4.2.1 Übernahme der Einsatzleitung.....	18
4.2.2 Betriebliche Feuerwehren .....	18
4.2.3 Hilfsorganisationen .....	19
4.3 Der Rettungsdienst .....	19
4.4 Die Aufgaben von Kreisen und kreisfreien Städten.....	20
4.4.1 Die Rolle des Kreisbrandmeisters.....	20
4.4.2 Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen und Katastrophen .....	21
4.4.3 Die Leitstelle .....	21
4.4.4 Der Krisenstab .....	22
4.5 Amtshilfe, Überörtliche Hilfe und Kosten.....	22
4.6 Kosten.....	23
4.7 Unterrichts- und Weisungsrechte .....	24

## 0 Hinweise zur Nutzung der Arbeitsblätter

Die EVA-Zeiten im F/B V-I- und BIV-BV-Lehrgang: Verbandsführer dienen zum Erwerb und Wiederholung des Wissens aus den Bereichen „Sanitäts- und Katastrophenschutzkonzepte NRW, der „Rechtskunde für den Verbandführer“ sowie den „Informationspflichten gegenüber Dritten“.

Anhand von Einsatzlagen sollen die nötigen Kenntnisse anschaulich vermittelt werden. Es ist sinnvoll, bestimmte Aufgaben an bestimmten Tagen zu bearbeiten. Daher sind die Aufgaben in Kapitel unterteilt und bestimmten Lehrgangstagen zugeordnet. Bearbeiten Sie die Fragestellung gerne in kleinen Lerngruppen, um von dem vorhandenen Wissen und den Erfahrungen Ihrer Kollegen zu profitieren. Schlagen Sie die gefragten Aspekte ggf. in den angegebenen Quellen nach und diskutieren Sie Ihre Erkenntnisse im Anschluss. Natürlich können Sie die Aufgaben bereits vor dem Lehrgangsstart bearbeiten.

Zur Kontrolle der Ergebnisse finden Sie am Ende der Lernunterlage eine Zusammenfassung der Lösungsvorschläge. Die Aufgaben können im Lehrgang nicht in aller Ausführlichkeit besprochen werden, jedoch besteht die Möglichkeit offene Fragen zu beantworten.

Viel Erfolg!

## 1 Einleitung

Sie haben im Gruppen- und Zugführerlehrgang eine ausführliche Ausbildung zum Thema „Rechtskunde für Einsatzleiter“ erhalten und diese möglicherweise im Alltag erprobt. Diese Kenntnisse werden für den Verbandsführerlehrgang als vorausgesetzt angesehen und daher in dieser EVA-Aufgabe nicht explizit angesprochen. Aufbauend sollen hier spezielle Fragestellungen aus dem Kompetenzbereich einer Verbandführerin oder eines Verbandführers thematisiert werden. Sie sollen anhand fiktiver Einsatzsituationen den Feuerwehralltag beziehungsweise die Verbandsführerebene betreffende Rechtsvorschriften kennenlernen und daraus rechtssicheres Handeln im Einsatz ableiten können.

Bei Einsätzen der Feuerwehr hat die Einsatzleitung, zunächst unabhängig vom Ausmaß des Schadensereignisses, die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr und Begrenzung der Gefahren zu veranlassen. Je größer und unübersichtlicher die Einsatzstelle wird, desto wichtiger ist es, schnell Organisationsstrukturen aufzubauen und die vorhandenen Kräfte möglichst effektiv einzusetzen.

Nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) ist das Handeln der vollziehenden Gewalt (Exekutive) an Recht und Gesetz gebunden. Das heißt, jedes Handeln der Exekutive bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. ohne Grundlage ist das Handeln der

Exekutive nicht möglich oder unrechtmäßig. Insbesondere Gemeindeverwaltungen sind Exekutivorgane, da durch die Kommunen Gesetze umgesetzt bzw. vollzogen werden. Feuerwehren (insbesondere öffentliche Feuerwehren) sind Teil der öffentlichen Gemeindeverwaltung und damit auch der exekutiven Staatsgewalt. So gilt für Einsätze, Verwaltungsvorgänge und sonstige Betätigungen der Feuerwehr, kein Handeln ohne Gesetzesgrundlage.

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (BRD) sind der Brand- und Katastrophenschutz Aufgabe der Bundesländer. Damit bilden die jeweilige Landesgesetzgebung, insbesondere die Brandschutzgesetze (in NRW: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Land NRW – BHKG NRW), auch die Grundlage für die Leitung von Einsätzen zur Gefahrenabwehr. Aus dem BHKG NRW ergibt sich, wer die Einsatzleitung innehat und welche Rechte und Pflichten sich daraus ergeben. Erfordern Großschadensereignisse oder Katastrophen eine behördenübergreifende Zusammenarbeit oder sind mehrere Gebietskörperschaften betroffen, so gelten die Katastrophenschutzbestimmungen der Länder. Auch diese sind in NRW im BHKG NRW beschrieben. Unterstützungsleistungen des Bundes im Katastrophenfall regelt das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) separat. Das BHKG bildet die wichtigste, aber nicht die einzige Ermächtigungsgrundlage für die Aufgaben und den Einsatz der Feuerwehr. Neben allgemeinen Verwaltungsgesetzen (Bsp.: Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) bestehen auf Landesebene noch weitere spezielle Ordnungsgesetze wie die Polizei- oder Rettungsdienstgesetze, die als Ermächtigungsgrundlage für spezielle Einsatzlagen oder Aufgaben herangezogen werden können. Spezielle Vorgaben können auch aus Bundesgesetzen, Erlassen, Verwaltungsvorschriften oder –richtlinien entnommen werden.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sind der Einsatzleitung im BHKG NRW umfangreiche Befugnisse zur Einschränkung von Rechten Dritter bis hin zu Grundrechtseinschränkungen übertragen (Bsp.: Heranziehung zur Hilfeleistung - § 43 Abs. 1 BHKG NRW). Je nach Situation oder Erfordernis können diese Befugnisse auch auf anderen Grundlagen des öffentlichen Rechtes beruhen (Bsp.: § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW). Aus diesen Rechtsbefugnissen resultiert eine hohe Verantwortung und bedarf einer sicheren Kenntnis jedes Einsatzleiters in den Vorgaben des Einsatz- und des Verwaltungsrechtes. Es ist nicht beabsichtigt, dass Sie die entsprechenden Paragraphen benennen und rezitieren können, sondern nach den Grundsätzen „Kein Handeln ohne Rechtsgrundlage“ (Vorbehalt des Gesetzes) und "Kein Handeln gegen das Gesetz" (Vorrang des Gesetzes) agieren und ihre grundsätzlichen Eingriffsbefugnisse und Ermächtigungsgrundlagen kennen.

Das eigene zu lösende Rechtsproblem stellt hierbei stets einen Einzelfall dar, wogegen Rechtsvorschriften immer einen allgemein gültigen Charakter aufweisen. Daraus ergibt sich, dass man seinen Einzelfall niemals vollumfänglich in einem Gesetzestext wiederfinden wird. Vielmehr ergibt sich immer ein Abwägungsfall mit gewissem Interpretationsspielraum, der einzeln zu bewerten ist.

Im Falle des Einsatzleiters vor Ort gilt es nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfahren. Als Hilfe in der Ausbildung können Fachkommentare zur Auslegung des Gesetztextes herangezogen werden, die den Interpretationsspielraum häufig weiter einschränken, jedoch grundsätzlich nicht bindend sind. Nicht zuletzt sind im Einsatzfall aber der eigene Erfahrungshorizont und der häufig zitierte „gesunde Menschenverstand“ entscheidend. Entscheidungen und Maßnahmen müssen zum Wohl der Patienten und Beteiligten vertreten werden können.

Zur Auswahl der „rechtssicheren“ Maßnahme ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Feuerwehr diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am geringsten beeinträchtigt. Dieser Grundsatz zur Verhältnismäßigkeit leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ab. Eine Maßnahme darf zudem nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Diese Maßnahmen sind jedoch nur solange zulässig, bis ihr Zweck erfüllt ist, oder sich zeigt, dass er so nicht erreicht werden kann.

Als Einsatzleiter haben sie entsprechend alle Einzelmaßnahmen die während eines Einsatzes durchgeführt werden vorab zu überdenken und gemäß den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Erst dann sollte eine Maßnahme auch durchgeführt werden. Die folgende Zusammenfassung kann als Hilfestellung für den Praxisalltag und die nachfolgenden Aufgaben verstanden werden. Hierin sind auch Bestandteile der GF sowie ZF Ausbildung enthalten (Bsp.: Zuständigkeit).

## 1.1 Zusammenfassung

Vor der Durchführung einer konkreten Maßnahme:

- Ermächtigungsgrundlage prüfen
- Zuständigkeit prüfen
  - örtlich – Bsp.: eigenes Gemeindegebiet (öffentliche Feuerwehr, § 3 Abs. 1 BHKG NRW), eigenes Werkgelände (Werkfeuerwehr, § 16 Abs. 6 BHKG NRW)
  - sachlich – Bsp.: Löschen eines Brandes (§ 1 Abs. Nr.1 BHKG NRW)
- Werden durch meine Maßnahme andere Rechte (insbesondere Grundrechte) Dritter eingeschränkt? Wird gegen öffentliches Recht verstoßen?
- Pflichtgemäßes Ermessen
  - Gesetz formuliert Rechtsfolge mit „muss“ oder „ist“ = kein Ermessen bei Entscheidung ob Durchführung der Maßnahme oder nicht
  - Gesetz formuliert Rechtsfolge mit „soll“ = Ermessensentscheidung ob Durchführung der Maßnahme oder nicht
  - Gesetz formuliert Rechtsfolge mit „kann“ oder „darf“ = Ermessensentscheidung ob Durchführung der Maßnahme oder nicht
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen

- Zweck - ein legitimer Zweck muss erfüllt werden
- Geeignetheit - die Maßnahme muss geeignet sein, den Zweck real zu erfüllen; für die Feuerwehr i.d.R um eine Gefahr abzuwenden oder zu beseitigen.
- Erforderlichkeit - die Maßnahme muss erforderlich sein, d.h. bei mehreren zur Verfügung stehenden Maßnahmen, ist diese Maßnahme die „mildeste“ (greift am wenigsten in andere Rechte ein). Andernfalls ist es die einzig mögliche Maßnahme.
- Angemessenheit - die Maßnahme muss angemessen sein, d.h. in der Gesamtabwägung des Schaden-zu-Nutzen-Verhältnisses muss der Nutzen im Vordergrund stehen

## 2 Zu nutzende Rechtsquellen

Die behandelten Rechtsquellen finden Sie als Ausdruck in den ausgehändigten EVA-Ordern oder können diese mit Hilfe der QR-Codes als Download nutzen. Bitte legen Sie die ausgedruckten Exemplare im Anschluss in den Ordner zurück.

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)



Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW)



Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz



Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

### 3 Einführung in die Lage

Heute Vormittag um 9:43 Uhr ist es auf der Zugstrecke zwischen Musterstadt (MUS) und Osnabrück (OS) zu einer Kollision zwischen einem Personen- und einem Güterzug gekommen. Sie sind bei der Berufsfeuerwehr Musterstadt als C-Dienst (Verbandsführer auf Führungsstufe C gemäß FwDV 100) auf dem 1-ELW1-2 eingeteilt. Alarmiert nach AAO sind zunächst:

Örtlichkeit: DB Gleis MUS-OS, Streckennummer 2200 / km 76 – 77  
Gemeinde: Musterstadt  
Einsatzstichwort: TH 3 – Zug  
Wetter: trocken, 17 °C, Wind zieht Richtung Süd-West  
Klartexte: Regionalexpress nach Kollision mit Güterzug auf Höhe der Panzerverladerampe entgleist; Notfallmanager alarmiert

- RZ MUS 1 mit 01-RTW-01
- LZ MUS 2 mit 02-NEF-02 und 02-RTW-02
- LZ MUS 25 (örtlicher LZ der FF MUS)
- MUS 01-ELW1-02 (C-Dienst)
- MUS 01-ELW 2-01 mit Führungsgruppe
- Kräfte nach Alarmstichwort MANV 10



Abbildung 1: Lage des Schadensgebietes im Stadtgebiet Musterstadt. Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Musterstadt und dem Kreis Neustadt in Rot. IdF NRW

Auf der Anfahrt erhalten Sie die Informationen, dass ein Personenzug aus unbekannter Ursache mit einem Güterzug auf Höhe der ehemaligen „Panzerverladerampe“ zusammengestoßen und komplett entgleist ist. Der Regionalexpress, RE2 mit Lok und sieben Waggons, fuhr hierbei von Musterstadt nach Osnabrück. Der Güterzug bestand aus einer Lok mit mehreren Güterwagen, Schotterwagen und vier Kesselwagen und fuhr in die entgegengesetzte Richtung.



Abbildung 2: Zugunglück, IdF NRW

Aufgabe: Überprüfen Sie die örtliche und sachliche Zuständigkeit.  
[Hinweis: § 1 und 3 BHKG]

Der LZ 25 (Handorf) ist als erstes an der Einsatzstelle eingetroffen und führt weitere Erkundungen durch: Die letzten vier Waggons des RE sind umgestürzt. Auf die Verladerampe haben sich bisher 20 Personen selbst gerettet, darunter befinden sich vier schwer verletzte Personen.

Der Großteil des Güterzuges ist erst auf Höhe der Firma Vosmag Pharma zum Stehen gekommen. Vosmag Pharma hat ca. 100 Mitarbeiter und eine eigene Betriebsfeuerwehr in Gruppenstärke. Der letzte Kesselwagen ist abgerissen und brennt auf Höhe der Brücke. Vom Lokführer ist nichts bekannt. Das Bahngelände grenzt unmittelbar an einige Produktionsgebäude, wodurch ein Übergreifen des Feuers zu befürchten ist. Die Betriebsfeuerwehr wird daher aus eigener Initiative tätig.

Tiefer schwarzer Rauch zieht nach Süd-Westen in Richtung der Firma Vosmag, eines Krankenhauses (Fachklinik für Onkologie Hornheide) und dem Stadtteil Musterstadt-Handorf ab. Eine Gefährdung der Brücke durch den Brand ist nicht auszuschließen. Auf den übrigen Kesselwagen gleicher Bauart sind keine orangefarbenen Längsstreifen erkennbar.



Abbildung 3: Sicht des Zugführers 25 auf die Panzerverladerampe mit einer Personengruppe im Vordergrund (links); Entgleiste Kesselwagen und Brand eines Kesselwagens auf der anderen Seite der Brücke in Fahrtrichtung MUS (rechts) (Vgl. mit der Taktischen Tafel 1). IdF NRW

Endlich treffen Sie als eingesetzter C-Dienst in Musterstadt an der Einsatzstelle ein und halten mit den anfahrenden Kräften (LZ2 und RZ1) an der Straße „Verth“ auf Höhe der Zufahrt zur Verladerampe an. Die Führungsgruppe mit dem ELW2 wird in einigen Minuten erwartet und soll ebenfalls auf dieser Höhe Stellung beziehen.

**Aufgabe:** Setzen Sie sich bei der gegebenen Lage bitte mit den folgenden Fragestellungen auseinander. Diskutieren Sie diese Punkte kurz und fassen Ihre Ergebnisse als Stichpunkte zusammen.

[Hinweis: §§ 15, 16, 33 und 39 BHKG]

- Welche Führungskraft hat zurzeit die Einsatzleitung (EL) inne?  
Sind Sie als C-Dienst befugt die EL zu übernehmen?  
Wenn ja, auf welcher Grundlage?
- Wie verhält es sich mit den Kräften der Betriebsfeuerwehr Vosmag. Welche rechtlichen Regelungen bzgl. der Einsatzleitung bestehen in diesem Fall?
- Würde es einen Unterschied machen, wenn die Firma Vosmag über eine anerkannte oder angeordnete Werkfeuerwehr verfügte?



Abbildung 4: Unglücksstelle. IdF NRW

## Exkurs: Übernahme der Einsatzleitung in Kreisen

Aufgabe: Wir verschieben gedanklich die kommunalen Grenzen nun ein wenig. Setzen Sie sich bei der geänderten, unten dargestellten Lage bitte mit den folgenden Fragestellungen auseinander.

[Hinweis: §§ 15, 16, 33 und 39 BHKG]

- Der LZ Handorf ist vor Ort. Eine später eintreffende Einsatzkraft mit VF-Qualifikation möchte die Einsatzleitung vom stellvertr. LZ-Führer Handorf übernehmen.  
Diskutieren Sie: Unter welchen Voraussetzungen kann die EL beim ZF verbleiben; unter welchen Voraussetzungen kann oder sollte der VF übernehmen? Wie kann Letzteres geregelt werden?
- Der bestellte Einsatzleiter der Gemeinde Handorf (Schadensstelle) hat die Einsatzleitung inne. Aufgrund der Größe des Einsatzes wurde der Kreisbrandmeister des Kreises Neustadt informiert. Welche Aufgaben hat der Kreisbrandmeister im Kreis Neustadt? Ist dieser befugt die Einsatzstelle zu übernehmen?
- Kann bei einem Großbrand der Kreisbrandmeister die EL vom C-Dienst der Berufsfeuerwehr einer kreisangehörigen Stadt übernehmen?

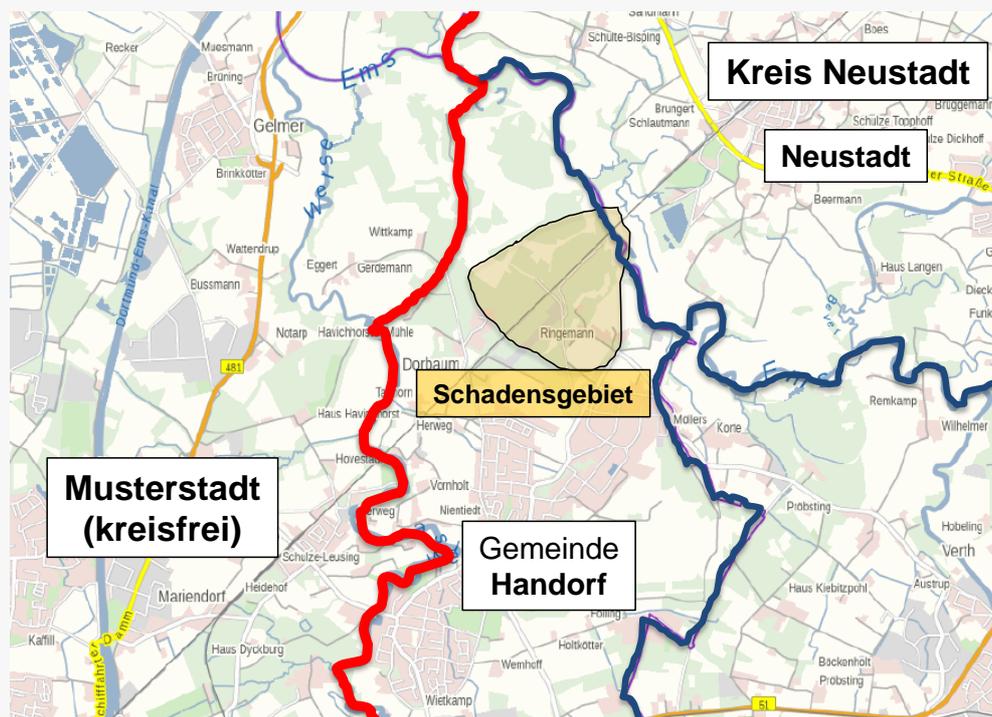


Abbildung 5: Lage des Schadensgebietes im Kreisgebiet Neustadt. Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Musterstadt und dem Kreis Neustadt in Rot; Grenze zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Kreis Neustadt in Blau. IdF NRW

Zurück zum ursprünglichen Einsatzszenario. Sie haben sich eine Lageeinweisung und weitere Erkundungsergebnisse eingeholt (siehe Lagekarte 1). Sie fassen die Einsatzstelle Panzerverladerampe, das Betriebs- sowie das Bahngelände zu einem Schadensgebiet zusammen und übernehmen mit der Führungsgruppe die Einsatzleitung. Die Betriebsfeuerwehr ist Ihnen unterstellt.

Nach Auskunft eines Zugbegleiters befanden sich nach dem letzten Halt vermutlich 100 Personen im RE. Der LZ 25 schafft sich bereits Zugang zu den ersten Personenzügen und beginnt mit der Menschenrettung. Die Betriebsfeuerwehr hat aufgrund der starken Raumentwicklung schon selbstständig die Räumung des Firmengeländes eingeleitet und schließt diese Maßnahme bald ab.

Sie entschließen sich zu folgendem Befehl (vgl. Taktische Tafel 2):

- „Meine Absicht ist es die Einsatzstelle zu sichern, die Technische Rettung und Menschenrettung durchzuführen und den brennenden Kesselwagen zum RE sowie zur Firma Vosmag solange abzuriegeln bis eine effektive BB möglich ist. Dazu werden 4 EAs gebildet:
- EA „Regionalexpress“ wird die Technische Rettung der Personen am RE übernehmen und wird geführt vom RZF1; unterstellt wird der LZ25. Zwei Rüstzüge werden alarmiert...
- ZF MUS 2 übernimmt den EA „Güterzug“ und führt hier die Menschenrettung, Räumung der Firma Vosmag und die Brandbekämpfung am Güterzug durch. Unterstellt wird Ihnen die FW Vosmag. Ein ABC-Zug und ein LZ auf Anfahrt...
- MUS 02-NEF-02 Sie werden kommissarischer Leiter des EA „Medizinische Rettung“ bis zum Eintreffen von OrgL/LNA. Sie stellen die Medizinische Versorgung für die gesamte Einsatzstelle sicher. Diesem Abschnitt werden alle Rettungsmittel und Kräfte nach MANV zugeteilt. Das Alarmstichwort wird auf MANV 50 erhöht. Patientenablage ist an der Panzerverladerampe, also im EA Regionalexpress.
- Die Betreuung Unverletzter wird demnächst in einem vierten EA durchgeführt.
- Die EAL koordinieren die Schnittstellen zwischen Techn. und Med. Rettung in eigener Absprache. Die Zufahrtstraße „Verth“ muss für an- und abfahrende Fahrzeuge frei bleiben und steht unter meinem Führungsvorbehalt!
- Streckensperrung und Abschaltung der Oberleitung wurden durch den Notfallmanager der Bahn bestätigt! Kommunikation zunächst nach Funkkonzept. Alles weitere sowie Versorgung und Logistik werden von uns geplant.“
- Die geschätzte Einsatzdauer beträgt >12 Stunden.

Aufgabe: Ein Schwerpunkt der Einsatzlage wird die medizinische Versorgung und Betreuung zahlreicher Personen sein. Das Alarmstichwort „MANV 50“ beinhaltet neben den Einheiten des Rettungsdienstes nahezu immer überörtliche Kräfte und Hilfsorganisationen.

- Überlegen Sie kurz was Sie in der vorausgegangenen EVA-Aufgabe erarbeitet haben. Wer hat die Gesamtverantwortung für die Versorgung Verletzter an der Einsatzstelle inne?
- Auf welcher Grundlage können Sie für die Sanitätseinheiten und -konzepte Flächen (z.B. Bereitstellungsraum, BHP 50, etc.) nutzen. Was ist zu beachten?

Die Führungsgruppe nimmt ihre Arbeit auf. Einsatzabschnitte sind gebildet, die örtlichen Kräfte eingesetzt, erste Nachforderungen übermittelt und eine Lageübersicht erstellt. Es folgt die Planung der Kommunikationsstruktur, der Patientenversorgung, der Versorgung mit Löschmitteln, Aufbau von Bereitstellungsräumen und weitere Nachforderungen von Material und Reserven. Bei der Planung von Bereitstellungsräumen und Betreuungseinrichtungen ergeben sich in der Führungsgruppe zunehmend Fachfragen an die Fachdezernate der Stadtverwaltung. Zudem ist aufgrund der Größe der Lage auf Ihre Veranlassung die Amtsleitung der FW Musterstadt sowie der Hauptverwaltungsbeamte (HVB), z.B. die Oberbürgermeisterin, informiert worden. Ein hohes öffentliches Interesse wird erwartet. Nach Einweisung des HVB wird entschieden, dass alle Voraussetzungen für die Feststellung einer Großeinsatzlage bestehen.

Aufgabe: Die Begriffe Großeinsatzlage und Katastrophe sind im BHKG genau definiert.

[Hinweis: §§ 1, 4, 35, 36, 37 BHKG]

- Was sind die Voraussetzungen für die Feststellung einer Großeinsatzlage und welche Konsequenz ergibt sich im vorliegenden Fall für die Einsatzleitung. Wer ist hier konkret die/der Gesamtverantwortliche?
- Welche Änderung an der Antwort zur ersten Frage würde sich ergeben, wenn Musterstadt eine kreisangehörige Gemeinde wäre?
- Welche Aufgaben hat der Kreis (die Kreisverwaltung) bzw. eine kreisfreie Stadt in Bezug auf eine Großeinsatzlage und den Katastrophenfall.
- Was müssen diese vorbereiten und welche Strukturen müssen diese vorhalten?

**Aufgabe:** Zur Unterstützung der Einsatzlage und Koordination aller im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen wird der Krisenstab der Stadtverwaltung Musterstadt aufgebaut.

[Hinweis: §§ 35, 36, 37 BHKG]

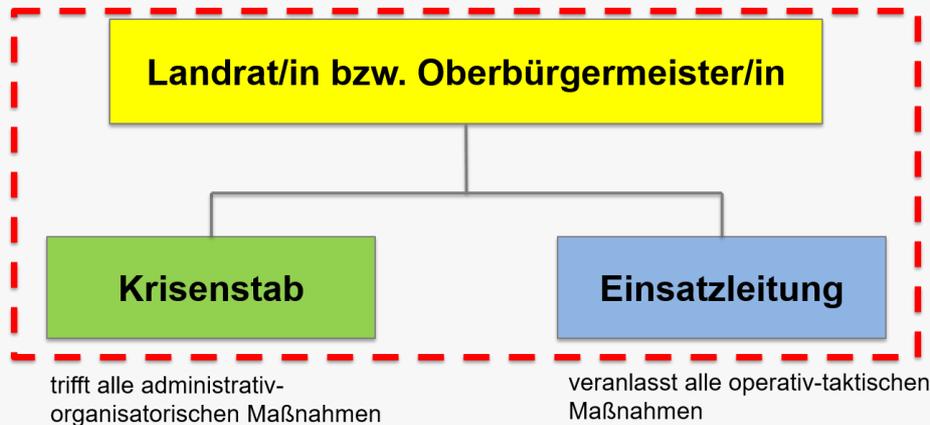


Abbildung 6: Führungsorganisation und -ebenen aus rechtlichen Vorgaben gemäß FwDV 100 Nr. 3.2.4.3 und Zuständigkeitsverteilung bei einer Großeinsatzlage oder Katastrophe nach § 35 BHKG. idF NRW

- Welche Aufgaben hat der Krisenstab und welche Aufgaben gehen auf den Krisenstab über?
- Ordnen Sie die folgenden Aufgabenbereiche jeweils dem Krisenstab und der Einsatzleitung zu:
 

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führung von Einsatzabschnitten</li> <li>- Schulschließung</li> <li>- Melde- und Berichtswesen</li> <li>- Versorgung der Kräfte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenfreigaben</li> <li>- Alarmierung von Einheiten</li> <li>- Räumung von Häusern</li> <li>- Weisungen an untere Behörden</li> </ul>
--	---
- Wie sieht das Weisungs- und Unterrichtsverhältnis zwischen Krisenstab, EL und übergeordneten Stellen aus?

Zwar verfügt die Feuerwehr Musterstadt mit über eine hohe Anzahl ehrenamtlicher Löscheinheiten, aber da Sie schon den Grundschatz und die Auslösung von Kräften auf lange Sicht im Blick haben, wird die Einsatzleitung überörtliche Kräfte anfordern müssen. Der Kämmerer im Krisenstab fragt Sie daher direkt nach den möglichen entstehenden Kosten für die Versorgung und angefordertes Material oder Personal.

**Aufgabe:****A) Einsatzstelle in Musterstadt:**

Aus der angrenzenden Kreisstadt Neustadt rücken zur Unterstützung der Brandbekämpfung ein LZ sowie eine Wasserförderkomponente an, die eine Löschwasserversorgung aus der Ems aufbauen sollen. Wie sehen Kostensatzansprüche von:

- a. FW Neustadt
- b. HiOrgs (DRK, Malteser, ASB, ...)
- c. der Betriebsfeuerwehr aus?

**B) Einsatzstelle im Kreis Neustadt:**

Musterstadt unterstützt mit dem RZ der Hauptwache, einem Kran, zwei ehrenamtlichen LZ und dem AB Sonderlöschmittel an der Einsatzstelle. Die Stadtverwaltung Musterstadt verlangt nun eine Erstattung der Personalkosten für die hauptamtlichen Kräfte. Welche sonstigen Kosten sind erstattbar?

Die Gemeinde Handorf im Kreis Neustadt verlangt von der Kreisverwaltung eine Kostenübernahme, da die Einsatzleitung und damit die Gesamtverantwortung auf die Einsatzleitung des Kreises nach § 37 BHKG übergegangen ist. Welche sonstigen Kosten sind erstattbar?

[Hinweis: §§ 39, 50, 52 BHKG]

Für die schwere technische Rettung aus einigen Waggonen und zur Sicherung werden aus Sicht der Abschnittsleitung „RE“ Spezialisten und Material des THW benötigt. Über den bereits angeforderten Fachberater THW werden die Einheiten rasch bestellt, doch aus dem Krisenstab kommt die Frage auf welcher rechtlichen Basis und zu welchen Konditionen das THW hier tätig werden kann.

Aufgabe: Die Kollegen des Technischen Hilfswerkes, eine Einrichtung des Bundes, werden zur Unterstützung bei der Rettung Verletzter gerufen.

[Hinweis: § 4-8 Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 39 BHKG]

- Was bedeutet Amtshilfe? In welchen Fällen findet Amtshilfe statt?
  - Feuerwehr leistet Hilfe für das Ordnungsamt
  - Polizei leistet Hilfe für die Feuerwehr
  - Feuerwehr leistet Hilfe für kommunalen Wasserversorger
  - THW leistet Hilfe für die Feuerwehr

Tipp: Klären Sie vorab die Frage: Was ist eine Behörde?

- Wie funktioniert Amtshilfe im Zusammenhang mit der Polizei oder dem THW?
- Muss ich immer Amtshilfe leisten?
- Haben Sie bereits Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit dem THW gemacht?

**Bonus:** Was wäre in dieser Lage bzw. bei diesen kommunalen Grenzen zu tun?

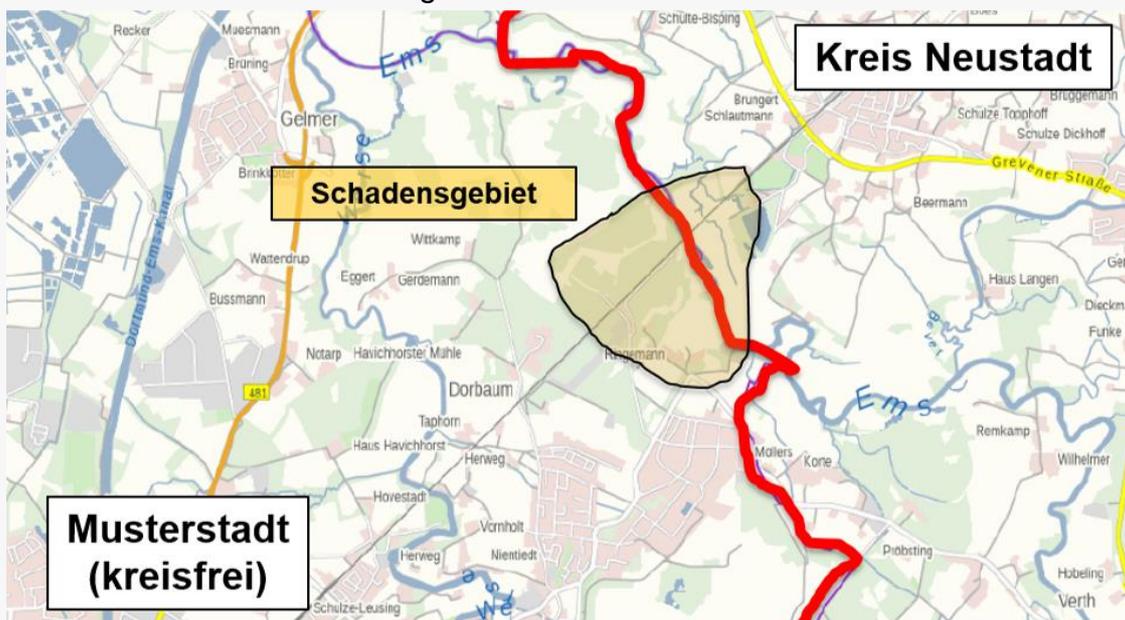


Abbildung 7: Lage des Schadensgebietes auf der Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Musterstadt und dem Kreis Neustadt in Rot. IdF NRW

[Hinweis: §§ 53, 54 BHKG]

## 4 Lösungsvorschläge und Hinweise

### 4.1 Thema: Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Wie Ihnen bekannt ist, erfolgt der Einsatz der Feuerwehr auf der Grundlage des BHKG. Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes ist gemäß § 1 BHKG der Schutz der Bevölkerung durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei:

- Brandgefahren (Brandschutz),
- Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen (= Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, nicht nur für eine einzelne Person in ihrer alleinigen Sphäre, sondern für die Allgemeinheit besteht, z.B. durch Naturereignisse, Explosionen, o.Ä.) bei denen eine Hilfeleistung nötig wird,
- Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Dabei wird natürlich zunächst die Feuerwehr verständigt, auf deren zugehörigen kommunalen Gebiet die Einsatzstelle verortet ist. Hierzu unterhalten die Gemeinden bekanntlich den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 BHKG). Neben der Zuständigkeit der Gemeinde für ihr Gemeindegebiet, können diese durch die Bezirksregierungen die Verantwortung für zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen bekommen (z.B. Autobahnen, Wasserstraßen, ...).

### 4.2 Einsatzleitung und Zusammenarbeit

#### 4.2.1 Übernahme der Einsatzleitung

Für die Leitung von Einsätzen der Feuerwehr hat die Gemeinde einen oder mehrere Einsatzleiter durch eine Ernennung zu bestellen (§ 33 S. 1 BHKG). Diese Einsatzleiter können die Einsatzleitung durch festgelegte Regelungen auch auf andere Personen übertragen. Eine solche Regelung stellen insbesondere eine AAO, die Dienstplanung oder interne Dienstanweisungen dar (Schneider, K: Kommentar – BHKG, § 33, 12). Darüber hinaus muss der bestellte Einsatzleiter bei einer Freiwilligen Feuerwehren nicht zwingend der Leiter der Feuerwehr sein. Es können auch andere Angehörige der Feuerwehr stattdessen oder zusätzlich ernannt werden. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch den bestellten oder per Regelung festgelegten Einsatzleiter, liegt die Gesamtverantwortung für den Einsatz grundsätzlich bei dem ersteintreffenden Einheitsführer (§ 33 S. 2 BHKG).

#### 4.2.2 Betriebliche Feuerwehren

Befinden sich im Gemeindegebiet Betriebe oder Einrichtungen, die zum eigenen Schutz vor Brandgefahren oder aufgrund einer Anordnung der Bezirksregierung eine Betriebliche Feuerwehr vorhalten, können abweichende Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und damit auch zur Einsatzleitung zutreffen.

Mit der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr ist kein Zuständigkeitswechsel für den Brandschutz und die Hilfeleistung verbunden. Sowohl die örtliche Zuständigkeit für Aufgaben nach dem BHKG als auch die Einsatzleitung verbleiben beim bestellten Einsatzleiter der Gemeinde (§ 15 BHKG).

Werkfeuerwehren hingegen sind staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren unter der Aufsicht der Bezirksregierungen. Ihnen obliegen die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung, innerhalb der Werkgrenzen. Damit verbleibt auch im Falle einer Unterstützungsleistung der öffentlichen Feuerwehr die Einsatzleitung bei der Werkfeuerwehr. Um dieses Verhältnis abschließend zu regeln, besteht die Verpflichtung zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger des Brandschutzes und der anerkannten oder angeordneten Werkfeuerwehr über die reibungslose Zusammenarbeit und insbesondere die Einsatzleitung in der Gefahrenabwehr (§ 16 BHKG).

Darüber hinaus sind Betriebliche Feuerwehren zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet, sofern die besondere Eigenart des Betriebes nicht die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Werkfeuerwehr erfordert (§ 39 BHKG).

### **4.2.3 Hilfsorganisationen**

Anerkannte Hilfsorganisationen haben sich freiwillig selbstverpflichtet unter anderem im Katastrophenschutz mitzuwirken. Damit obliegt es Ihnen geeignete Einheiten vorzuhalten, z.B. die Einsatzeinheiten NRW (EE NRW) und nach Aufforderung durch die Leitstelle in den Einsatz zu bringen. Sie werden hierbei als Verwaltungshelfer tätig, d.h. die Hilfsorganisationen nehmen Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung der ihn betrauenden Behörde wahr und ihr Handeln wird unmittelbar der Behörde zugerechnet. Sie unterstehen damit der Einsatzleitung (§ 18 BHKG).

### **4.2.4 Der Rettungsdienst**

Bei gemeinsamen Einsätzen von Feuerwehr, Rettungsdienst und Kräften des Katastrophenschutzes verlangt der Gesetzgeber ein abgestimmtes Handeln und die Zusammenarbeit unter einer einheitlichen Einsatzleitung (§ 34 BHKG). Praktisch wird die Einsatzleitung in NRW aber zwangsläufig immer bei der Feuerwehr liegen. Das Rettungsgesetz NRW beschreibt nicht einmal eine Einsatzleitung, gleiches gilt für den Katastrophenschutz als Teil des BHKG. Entsprechend werden auch nur bei der Feuerwehr das benötigte Personal und die Führungshilfsmittel vorgehalten. Damit ist nur die Feuerwehr in der Lage, die für die Abwendung der Gefahr benötigte Führungsstruktur aufzubauen. Hierdurch hat die Einsatzleitung der Feuerwehr in der Regel nicht nur die Gesamtverantwortung für die Rettung, sondern auch für die medizinische Versorgung der verletzten Personen inne. Eine ausführlichere Erläuterung finden Sie in der EVA-Aufgabe Teil 1 „MANV und Sanitätskonzepte NRW“.

### **4.3 Nutzung von Flächen und Einrichten von Bereitstellungsräumen**

Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der vorhandenen Gefahren (§ 34 BHKG). Dies ist auch auf eine dringende Betretung und Nutzung von Flächen anzuwenden, die nicht unmittelbar an der Schadenstelle grenzen. Ist es für die Gefahrenabwehr nötig eine Vielzahl an Einheiten in den Einsatz zu bringen, so z.B. Kräfte der überörtlichen Hilfe, der Landes- oder MANV-Konzepte, wird es in der Regel erforderlich sein diese Kräfte zunächst in einem Bereitstellungsraum zu sammeln. Dieser wird durch die Einsatzleitung festgelegt (FwDV 100).

Ein Bereitstellungsraum ist eine Stelle, an der Einsatzkräfte und Einsatzmittel des Katastrophenschutzes für den unmittelbaren Einsatz oder vorsorglich gesammelt, gegliedert und bereitgestellt werden. In der Anfangsphase einer großen Schadenslage werden Bereitstellungsräume gebildet, um die angeforderten, anrückenden Einheiten aufzufangen und gezielt zur Einsatzstelle abzurufen.

Zu einem späteren Zeitpunkt sollten im Bereitstellungsraum Reserven gebildet werden, um auf zu erwartende Lageänderungen schneller reagieren oder Kräfte auslösen zu können.

Der Standort des Bereitstellungsraums muss problemlos auffindbar und erreichbar sein, sodass Einsatzkräfte schnell dorthin gelangen können ohne selbst gefährdet zu werden. Es müssen ausreichend große und befestigte Verkehrsflächen sowie Infrastrukturen zur Ver- und Entsorgung, wie Strom-, Wasseranschluss, WC, Beleuchtung, etc., zur Verfügung stehen.

Aufgabe des öffentlichen Aufgabenträgers ist es Sammelräume für ausrückende Kräfte sowie Bereitstellungsräume für anrückende Kräfte des Katastrophenschutzes und der Landeskonzepte vorzuplanen und im Online-Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG NRW) zu erfassen. Darüber hinaus sollen mögliche Liegenschaften für Behandlungs- und Betreuungsplätze erkundet, festlegt und einsatzplanerisch vorbereitet sein. Wird z.B. der BHP 50 NRW alarmiert, ist es Aufgabe der Leitstelle (z.B. durch den Lagedienst) den alarmierten Einheiten einen Sammelplatz oder Bereitstellungsraum zuzuweisen, sofern durch die Einsatzleitung noch keine Festlegung erfolgt ist.

Bei der Auswahl geeigneter Flächen ist, wie bei jeder Entscheidung gegenüber Dritten, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das pflichtgemäße Ermessen zu beachten. Daher ist von mehreren geeigneten Plätzen derjenige zu wählen, welcher die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. In der Regel muss davon ausgegangen werden, dass staatliche Einrichtungen oder öffentliche Plätze zum Beispiel einem betrieblichen Gelände vorzuziehen sind.

### **4.4 Die Aufgaben von Kreisen und kreisfreien Städten**

#### **4.4.1 Die Rolle des Kreisbrandmeisters**

Der Kreisbrandmeister unterstützt den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren und bei der Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben. Nur bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann der Kreisbrandmeister die

Leitung des Einsatzes übernehmen (§ 12 BHKG). Daher erfolgt keine Leitungsübernahme bei Berufsfeuerwehren kreisangehöriger Gemeinden sowie bei Betriebs- und Werkfeuerwehren. Eine einvernehmliche Unterstützung ist selbstverständlich möglich.

#### **4.4.2 Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen und Katastrophen**

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt die Vorplanung zur Leitung und Koordination der Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen und Katastrophen. Als damit zuständige Katastrophenschutzbehörde halten sie hierfür Einheiten sowie Einrichtungen vor. Bei Einsätzen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Kräfte der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (§ 15 ZSKG und § 37 BHKG).

„Großeinsatzlagen“ sind Geschehen, bei denen das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte (= Infrastruktur, viele Wohneinheiten, große Bereiche, ...) in einem solchen Maße gefährdet sind, dass ein erheblicher Koordinierungsbedarf besteht. Das heißt, dass zahlreiche Fachämter auf der Kreisebene oder der Stadtverwaltung (z.B. Umwelt, Immissionsschutz, Gesundheit, Verkehr, Schule, ...) zu beteiligen sind (§ 1 BHKG).

Diese Definition des Koordinierungsbedarfes wurde notwendig, nachdem es in mehreren Städten bei Großschadenslagen zu Problemen mit der Zuständigkeit von Fachämtern, der Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden sowie bei der Medieninformation gekommen ist.

Neben dem für die „Großeinsatzlage“ maßgeblichen Bedarf der einsatzbezogenen rückwärtigen Unterstützung der Einsatzleitung und der gegenseitigen Information, tritt bei der „Katastrophe“ die Notwendigkeit des geordneten Zusammenwirkens der administrativen Aufgabenbereiche unter der zuständigen Katastrophenschutzbehörde hinzu. Für die Katastrophe ist die Abwehr der von dem Schadensereignis ausgehenden erheblichen Gemeenschädigung kennzeichnend. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung kann dies soweit führen, dass der Schwerpunkt der notwendigen Maßnahmen im administrativen Bereich liegt und einsatzbezogene Maßnahmen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Schlussendlich erfolgt hier die Unterscheidung der beiden Definitionen zwar im Schadensausmaß aber nicht in den daraus resultierenden Maßnahmen und Zuständigkeiten.

Für die Übernahme der Einsatzleitung bei einer Großeinsatzlage oder Katastrophe bestellen die Kreise und kreisfreien Städte Einsatzleiter sowie Vertreter. Auch hier gilt: die Gesamtverantwortung hat zunächst der ersteintreffende Einheitsführer und dann der bestellte Einsatzleiter des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt. Bei punktuellen Großeinsatzlagen oder einer Katastrophe mit nur einer Einsatzstelle übernimmt die Einsatzleitung nach § 37 zugleich alle Aufgaben der Einsatzleitung nach § 33. (§ 37 BHKG).

#### **4.4.3 Die Leitstelle**

Die einheitliche Leitstelle ist Aufgabe der Kreise und Kreisfreien Städte und grundsätzlich gemeinsam für Brandschutz und Rettungsdienst zu betreiben. Sie lenkt und leitet üblicherweise die Einsätze des Rettungsdienstes, alarmiert und lenkt die Einheiten der

Feuerwehr und bietet eine rückwertige Führungsunterstützung. Darüber hinaus unterstützt sie, etwa durch Führen des Nachweises von Behandlungskapazitäten oder dem Zusammenwirken mit Polizei, Katastrophenschutz, Feuerwehr oder dem ärztlichen Notdienst. Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen unterstützt die Leitstelle die Einsatzleitung und den Krisenstab und hält hierfür die notwendige Ausstattung vor (§ 4 und § 28 BHKG, § 8 RettG).

#### 4.4.4 Der Krisenstab

Zur Aufgabenerledigung bei Ereignissen mit hohem Koordinationsbedarf unterhalten die Kreise und kreisfreien Städte zudem als besondere Organisationsform den sog. Krisenstab. Der Krisenstab ist die für einen begrenzten Zeitraum aufgebaute, verwaltungsfachliche Beratung und Unterstützung der Einsatzleitung bestehend aus ständigen und ereignisabhängigen Mitgliedern der Kommunalverwaltung. Er koordiniert im Wesentlichen alle Verwaltungsmaßnahmen und Entscheidungen, setzt diese in der bestehenden Aufbauorganisation der Behörde um, stellt ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher und kann die Einrichtung und den Betrieb eines Bürgertelefons bzw. einer Auskunftsstelle veranlassen.

Der Krisenstab trifft dabei keine operativ-taktischen Entscheidungen, sondern berät über erforderliche administrative Unterstützungsmaßnahmen zur Vorbereitung operativ-taktischer Entscheidungen. Grundsätzlich arbeiten beide Stäbe autark auf gleicher Ebene, aber immer in enger Abstimmung. Werden sich die beiden Leiter dieser Stäbe nicht einig, ist nur der Behördenleiter, also der HVB, seinen beiden Führungsgremien weisungsbefugt (§ 35 BHKG, Krisenstabserlass MIK NRW 10.2013).

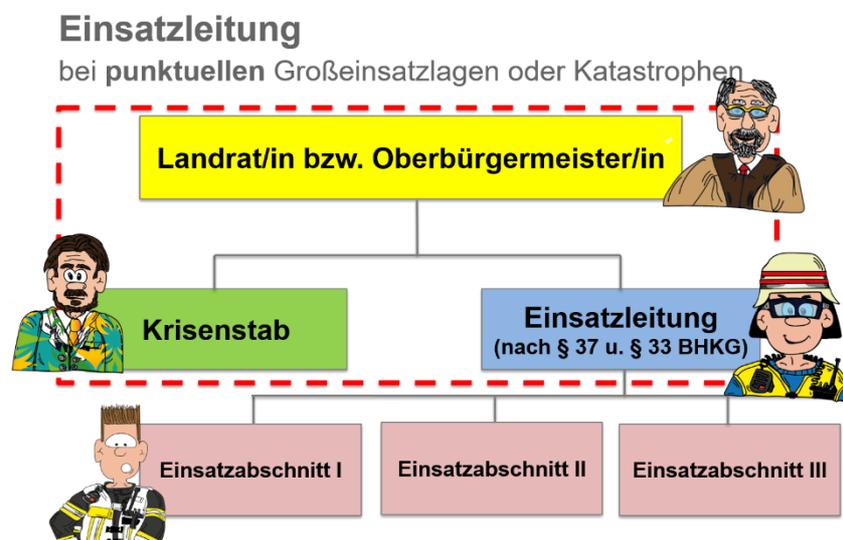


Abbildung 8: Führungsorganisation IdF NRW

#### 4.5 Amtshilfe, Überörtliche Hilfe und Kosten

Die Amtshilfe ist im Art. 35 des Grundgesetzes und in den § 4-8 des Verwaltungsvorgangsgesetzes geregelt. Eine Behörde ersucht dabei eine Andere, ihr bei der Erledigung einer Aufgabe Hilfe zu leisten. Werden bei der Erledigung der Aufgabe Zwangsmittel angewandt, so wird von Vollzugshilfe gesprochen. Alle Behörden müssen sich

auf Ersuchen gegenseitig Rechts- und Amtshilfe leisten. Eine Amtshilfe liegt nicht vor, wenn Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten. So ist die Feuerwehr z.B. Teil der Stadtverwaltung und kann dem Ordnungsamt keine Amtshilfe leisten. Einheiten des Bundes, wie das THW, dagegen werden im Rahmen der Amtshilfe tätig.

Bedingungen für eine Anforderung können sein, dass die ersuchende Behörde eine Maßnahme durch fehlende Kenntnisse, Material oder Möglichkeiten selbst nicht vornehmen kann oder darf.

Für die Feuerwehr kann es einerseits Amtshilfegesuche geben die abgelehnt werden müssen, andererseits solche deren Erfüllung im Ermessen der ersuchten Behörde liegt:

- Das Amtshilfeersuchen steht im krassen Gegensatz zum Aufgabenfeld der Feuerwehr (Bsp.: TLF als Wasserwerfer für die Polizei)
- Die Amtshilfe kann eine andere Behörde wesentlich leichter oder mit geringerem Aufwand leisten.
- Die Amtshilfe kann nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand geleistet werden
- Die Erfüllung der eigenen Aufgaben der ersuchten Behörde würde erheblich gefährdet werden (Bsp.: Der Grundschutz kann nicht mehr sichergestellt werden).

Die ersuchende (anfordernde) Behörde ist dafür zuständig, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und durchgeführt werden kann. Die ersuchte (angeforderte) Behörde legt die Art und Weise der Durchführung fest und trägt die Verantwortung für diese. Sehr geringe Sachaufwendungen, wie z.B. Kosten einer Türöffnung, müssen bei der Amtshilfe nicht erstattet werden.

## 4.6 Kosten

Allgemein gilt in Deutschland der Konnexitätsgrundsatz. Das bedeutet, dass wer die Verantwortung für die Erfüllung einer Aufgabe trägt, auch die Kosten für die Erfüllung zu tragen hat. Die Gemeinden haben durch das BHKG den Brandschutz und die Hilfeleistung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen bekommen und tragen damit auch die Kosten der in ihrem Gebiet und den zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereichen durchgeführten Abwehrmaßnahmen. Das bedeutet aber auch, überträgt z.B. der Kreis den Kommunen eine Aufgabe, die in seine Verantwortung fällt, so muss er auch für die entstehenden Kosten aufkommen (104a GG). Die Kreise tragen überdies die Kosten für die Leitung und Koordinierung von Einsätzen wie Großeinsätzen und Katastrophen.

Grundsätzlich ist für Ausstattung und Versorgung der öffentlichen Einrichtung der gemeindlichen Feuerwehr die Gemeinde oder Stadt zuständig. Auch die Versorgung im Einsatzfall bildet hier keine Ausnahme. Von daher ist bei der kurzfristigen Beschaffung kostenintensiver Verbrauchsgüter und/oder Einsatzmittel bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle, sofern nicht unverzüglicher Handlungsbedarf besteht, durch den Einsatzleiter eine vorherige Absprache mit dem Verantwortlichen der

Gemeinde oder Stadt (Ober /- Bürgermeister oder dessen Vertreter bzw. zuständiges Amt in der Verwaltung z.B. Hauptamt oder Ordnungsamt) geboten.

Sehr sinnvoll sind durch Dienstanweisungen fest zugewiesene Kostenrahmen/Budgets der Feuerwehreinsatzleiter im Einsatzfall, so dass die Verantwortlichen für Die Versorgung, Verpflegung und Nachforderungen ohne weitere Ermächtigung anfordern beziehungsweise beschaffen können. Dennoch gelten auch bei zugewiesenen Kostenrahmen/Budgets wirtschaftliche Grundsätze.

Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen (Schaummittel, Kraftstoffe, CSA, Sprungpolster, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, ...) haben die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden bei Schadenfeuern unentgeltlich Hilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Ersatzansprüche an den Verursacher, die nach der Kostensatzung der Gemeinde, nach Halter- oder Gefährdungshaftung oder nach anderen Rechtsvorschriften entstehen, bleiben unberührt (§ 52 BHKG).

Landesweit koordinierte Hilfeleistungen auf Grundlage der Landeskonzepte (z.B. Ü-Messen<sup>2</sup>, Bezirksbereitschaft, EE NRW, ...) sind über die einheitliche Leitstelle an die Bezirksregierung anzufordern, da diese in der Regel einer erhöhten Koordination bedürfen (§ 53 BHKG).

#### 4.7 Unterrichts- und Weisungsrechte

Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen ansonsten nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit (§ 54 BHKG).

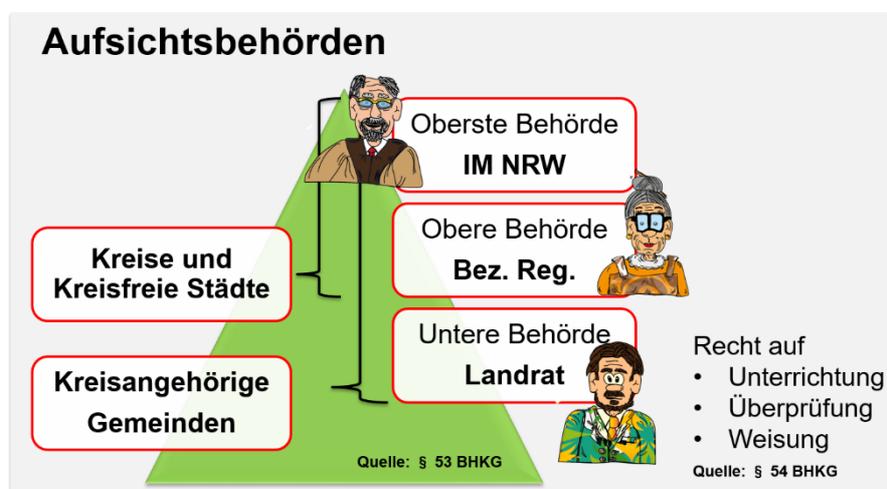


Abbildung 9: Hierarchie der Aufsichtsbehörden in NRW. IdF NRW